-

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Sonstige Angelegenheiten |
| Abteilung | 15 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | Dolmetscher für Türkisch: 25,- EUR/Std – Zuschlag nach § 3 Abs 3 ZSEG<br>50 % bei erbrachtem entsprechenden Nachweis durch Steuerberater (jeweils ständ. Rspr.) |
| Normenkette | ZSEG § 17 Abs 1<br>ZSEG § 17 Abs 2<br>ZSEG § 3 Abs 2<br>ZSEG § 3 Abs 3 |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 16 RJ 523/01.Ko |
| Datum | 03.04.2003 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Die EntschÃ¤digung des Antragstellers fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Dolmetscher am 07.05.2002 wird auf 221,68 Euro festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Der Antragsteller war im Rechtsstreit L 16 RJ 523/01 am 07.05.2002 von 10.00 bis 15.00 Uhr im Zusammenhang mit einer Untersuchung der KlÃ¤gerin durch den Nervenarzt Dr.K. und anschlieÃend den OrthopÃ¤den Dr.Z. als Dolmetscher fÃ¼r die tÃ¼rkische Sprache eingesetzt worden. Sein EntschÃ¤digungsantrag, mit dem er aufgrund eines Stundensatzes von 50,00 Euro, zuzÃ¼glich 3,60 DM Fahrtkosten

sowie 16 % Mehrwertsteuer eine Zahlung von 294,18 Euro geltend machte, wurde von der zustÃ¤ndigen Kostensachbearbeiterin mit Schreiben vom 22.05.2002 auf 221,68 Euro gekÃ¼rzt, da fÃ¼r die DolmetschertÃ¤tigkeit ein Stundensatz von nur 37,50 Euro zugrunde zu legen sei.

Mit Schreiben vom 23.08.2002 hat der Antragsteller weiterhin einen Stundensatz von 50,00 Euro begehrt und dargelegt, er verfÃ¼ge als Dolmetscher Ã¼ber eine qualifizierte Hochschulausbildung und sei in der Lage, auch unter schwierigen UmstÃ¤nden simultan zu Ã¼bertragen, was auch in der Verhandlung/Untersuchung geschehen sei. "Dem KlÃ¤ger" habe der Inhalt verschiedener Gutachten Ã¼bersetzt und juristische FachausdrÃ¼cke erklÃ¤rt werden mÃ¼ssen. Allein diese Ã¤uÃerst schwierige DolmetschertÃ¤tigkeit rechtfertige einen "Grundstundensatz" zwischen 40,90 bis 51,13 Euro. Nach Â§ 3 Abs.3 b kÃ¶nne ein Zuschlag von 30 bis 50 % gewÃ¤hrt werden, wenn der Dolmetscher seine BerufseinkÃ¼nfte im Wesentlichen als gerichtlicher oder auÃergerichtlicher Dolmetscher erziele. Daher sei im vorliegenden Fall ein Gesamtstundensatz von 50,00 Euro in jedem Fall vertretbar und berechtigt. Hilfsweise beantrage er richterliche Festsetzung.

Die Kostenbeamtin hat diesem Begehren nicht abgeholfen.

II.

Der Antrag auf richterliche Festsetzung der dem Antragsteller fÃ¼r seine DolmetschertÃ¤tigkeit am 07.05.2002 zustehenden EntschÃ¤digung ist nach Â§ 16 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes Ã¼ber die EntschÃ¤digung von Zeugen und SachverstÃ¤ndigen (ZSEG) zulÃ¤ssig. Danach wird die EntschÃ¤digung auf Antrag durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt. Auch wenn nach dem Gesetzeswortlaut nur ein Zeuge oder SachverstÃ¤ndiger sowie der Vertreter der Staatskasse antragsberechtigt sind, gelten nach Â§ 17 Abs.1 und 2 1.Halbsatz ZSEG die Vorschriften dieses Gesetzes fÃ¼r Dolmetscher sinngemÃ¤Ã.

Im Streit steht hier der nach Â§ 3 Abs.2 und 3 ZSEG zu gewÃ¤hrende Stundensatz. Diese Vorschrift, zuletzt geÃ¤ndert am 22.02.2002, sieht fÃ¼r jede Stunde der erforderlichen Zeit, in der Leistungen erbracht wurden, einen EntschÃ¤digungsrahmen von 25,00 bis 52,00 Euro vor. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Kostensenats beim Bayer. Landessozialgericht (z.B. Beschluss vom 10.04.2002 â L 15 B 122/97 RJ Ko) ist grundsÃ¤tzlich fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines Dolmetschers ein Stundensatz von 25,00 Euro zugrunde zu legen. Dabei wird berÃ¼cksichtigt, dass Ã¤rztliche, psychologische und technische SachverstÃ¤ndige stets ein Hochschulstudium abgeschlossen haben mÃ¼ssen und damit eine hÃ¶here Qualifikation besitzen als die, die mit der Ablegung einer DolmetscherprÃ¼fung nachgewiesen wird. Diese EinschÃ¤tzung Ã¤ndert sich nicht dadurch, dass der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, selbst â auf anderem Gebiet â ein Hochschulstudium abgeschlossen zu haben. Auch sieht der Kostensenat keinen Grund fÃ¼r eine ErhÃ¶hung des Stundensatzes darin, dass die tÃ¼rkische Sprache schwerer zu erlernen oder in der Bundesrepublik weniger verbreitet ist, als etwa die englische oder franzÃ¶sische Sprache.

Die Kostensachbearbeiterin hat zu Recht den oben genannten Grundbetrag von 25,00 Euro pro Stunde um 50 % nach Â§ 3 Abs.3 Satz 1 Buchstabe b ZSEG erhÃ¶ht, weil der Antragsteller nunmehr durch Bescheinigung seines Steuerberaters Schulze vom 20.08.2002 nachgewiesen hat, dass er seine BerufseinkÃ¼nfte zu mindestens 70 % als gerichtlicher oder auÃ□ergerichtlicher Dolmetscher erzielt.

Auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bezirksrevisors vom 23.12.2002 und die dort erwÃ¤hnte Rechtsprechung ist daher die EntschÃ¤digung des Antragstellers wie folgt festzusetzen:

EntschÃ¤digung fÃ¼r DolmetschertÃ¤tigkeit 5 Stunden Ã  37,50 Euro 87,50 Euro Fahrtkosten mit MVV 3,50 Euro 91,10 Euro davon 16 % Mehrwertsteuer 30,58 Euro GesamtentschÃ¤digung 221,68 Euro

Soweit der Antragsteller eine hÃ¶here Kostenerstattung begehrt, war der Antrag nicht begrÃ¼ndet.

Dieser Beschluss ist endgÃ¼ltig (Â§ 16 Abs.2 Satz 4 ZSEG, Â§ 177 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -); er ergeht kostenfrei (Â§ 183 SGG).

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024